

Nutzungsordnung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Bad Kleinen vom 05.04.2011

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M- V) in der Fassung vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 146), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Bad Kleinen folgende Nutzungsordnung erlassen:

§ 1 Träger

Die Kindertagesstätte für Kinder in Trägerschaft der Gemeinde Bad Kleinen ist ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem KiföG M-V.

§ 2 Besonderheiten der Einrichtung

- (1) Als Besonderheit bietet die Kindertagesstätte die Förderung in einer integrativen Gruppe an.
- (2) Die Kindertagesstätte bietet in Zusammenarbeit mit dem Sportverein die Förderung von Sport und Bewegung.
- (3) Durch verschiedene Projekte erfolgt die stetige Förderung der gesunden Lebensweise.

§ 3 Aufgaben der Tageseinrichtung

- (1) Die Aufgaben der Kindertagesstätte und die Ausgestaltung der Förderung in der Kindertagesstätte Bad Kleinen bestimmen sich nach dem KiföG M-V in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Umsetzung einer verbindlichen Bildungskonzeption nach dem KiföG macht es erforderlich, feste Zeiten für die Kinderbetreuung (Kernbetreuungszeiten) im § 5 dieser Nutzungsordnung festzulegen.

§ 4 Voraussetzungen der Aufnahme

- (1) Vor der Aufnahme des Kindes haben die Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag mit der Gemeinde Bad Kleinen abzuschließen. Bestandteil des Betreuungsvertrages ist diese Nutzungsordnung.
- (2) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern ab dem 10. Lebensmonat nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

- (3) Wenn die nach der Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Als Kriterien für die Reihenfolge der Aufnahme gelten dann: Berufstätigkeit der Eltern, Soziale Dringlichkeit über die Betreuung in der Einrichtung, Zeitpunkt der Anmeldung des Kindes. Das gleiche gilt für die Übergänge von der Krippe zum Kindergarten und vom Kindergarten zum Hort.
- (4) Sofern in die Kindertagesstätte ein Kind aufgenommen werden soll, das in einer anderen Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, muss die zuständige Gemeinde mit den Personensorgeberechtigten eine Finanzierungsvereinbarung abschließen. Hierin wird die Kostendeckung für die Differenz vereinbart, die nicht durch Landeszuschüsse und Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bzw. durch die Wohnsitzgemeinde des Kindes gedeckt wird.
- (5) Für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte, müssen die Personensorgeberechtigten einen Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung vorlegen.
- (6) Bedarf das Kind einer besonderen Förderung und der Aufnahme in die Integrations-Gruppe, ist dafür vorher der Nachweis durch die diagnostischer Beurteilung zu erbringen. Dazu ist ein Antrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich.
- (7) Für jedes Kind ist unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertagesstätte, der Impfstatus und Angaben über den Zeitpunkt und die Stufe der letzten Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.
- (8) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII und § 20 SGB XII beantragen wollen, so ist dieses mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Gemeinde zur Kenntnis zu geben.
- (9) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der Leitung der Kindertagesstätte zugelassen werden.
- (10) Eine stundenweise Betreuung oder eine kurzzeitige Aufnahme von Besucherkindern ist entsprechend der vorhandenen freien Plätze und personellen Ausstattung möglich. Über die Bewilligung entscheidet die Leitung der Einrichtung.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Öffnungs- und Schließzeiten

Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag, ausschließlich der Feiertage, in der Zeit von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Am Freitag nach Christi Himmelfahrt und zum Jahreswechsel eines jeden Jahres bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Genaue Angaben sind den amtlichen Veröffentlichungen und den Aushängen in der Kindertagesstätte zu entnehmen.

(2) Betreuungszeiten:

Zur Umsetzung der Bildungskonzeption wird die Kernbetreuungszeit auf die Zeit von 08.45 bis 11.00 Uhr festgelegt. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder in dieser Zeit in der Kindertagesstätte sind. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Leitung der Einrichtung über ein Abweichen von dieser Regelung.

Der Platz für die Teilzeitförderung steht täglich bis 15.00 Uhr und der Platz für die Halbtagsförderung steht täglich bis 12.00 Uhr zur Verfügung.

§ 6 Vertragsgestaltung

(1) Betreuung in der Krippe und im Kindergarten

Für Kinder im Alter vom 10. Lebensmonat bis zum Eintritt in die Schule umfasst die Ganztagsbetreuung bis zu 50 Stunden wöchentlich. Die tägliche Verweildauer darf 10 Stunden nicht überschreiten.

Bei Abschluss eines Teilzeitvertrages beträgt die Betreuung 30 Wochenstunden und bei einem Halbtagsvertrag 25 Wochenstunden. Der Abschluss des Vertrages erfolgt je nach bescheinigtem Bedarf des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und entsprechend des Antrages der Erziehungsberechtigten.

(2) Betreuung im Hort außerhalb der Ferien

Die Betreuung ab dem Schuleintritt umfasst bis zu 6 Stunden täglich bei einem Ganztagsplatz und bis zu 3 Stunden täglich bei einem Teilzeitplatz. Die Betreuungszeit kann auf Zeiten vor und nach dem Unterricht aufgeteilt werden. Der Abschluss des Vertrages ist entsprechend des bescheinigten Bedarfs des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und entsprechend des Antrages der Erziehungsberechtigten möglich.

(3) Betreuung im Hort während der Schulferien und an beweglichen Ferientagen

Die Betreuung während der Schulferien richtet sich nach dem bestehenden Betreuungsvertrag. Besteht während der Ferienzeiten oder an beweglichen Ferientagen ein Mehrbedarf, ist dieser rechtzeitig in der Einrichtung anzuzeigen. Ein zusätzlicher Betreuungsvertrag ist abzuschließen. Der Antrag

hierzu wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Ferienbeginn durch die Einrichtung ausgehändigt.

Ein zusätzlicher Elternbeitrag wird pro Mehrstunde erhoben. Die Höhe des zusätzlichen Elternbeitrages wird durch Beschluss der Gemeindevertretung festgelegt.

(4) **Integrative Betreuung**

Die Betreuung entspricht den vorgenannten Regelungen in der Krippe und im Kindergarten.

§ 7

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertagesstätte wieder ab.
- (2) Die Kinder sind regelmäßig in die Kindertagesstätte zu bringen. Bleibt das Kind für einen oder mehrere Tage abwesend, ist die Leitung der Kindertagesstätte bis 08.00 Uhr des Tages, an dem das Ereignis eintrifft, zu informieren.
- (3) Bei Verdacht oder Nachweis von ansteckenden Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz (u.a. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken usw.) oder Verlausion beim Kind oder einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind die Personensorgeberechtigten zu sofortiger Mitteilung an die Kindertagesstätte verpflichtet.
Bis zur Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung bleibt das Kind der Kindertagesstätte fern.
- (4) Die Kinder sind zu den vereinbarten Vertragszeiten pünktlich abzuholen. Wird die vereinbarte Vertragszeit nicht eingehalten, werden dafür zusätzliche Elternbeiträge erhoben. Die Höhe des zusätzlichen Elternbeitrages wird durch Beschluss der Gemeindevertretung festgelegt.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihren Kindern ein gesundes und vollwertiges Mittagessen in der Einrichtung zu ermöglichen. Wird dies nicht realisiert, muss das Kind zur Einnahme des Mittagessens nach Hause geholt werden. Nach dem Mittagessen steht der Platz für das Kind bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit weiter zur Verfügung.

§ 8

Aufsichtspflichten

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme des Kindes von den Personensorgeberechtigten und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder an eine von ihnen bestimmte Person im Bereich der Kindertagesstätte.

- (2) Sollen Kinder nach dem Ende der Betreuung die Kindertagesstätte ohne Begleitung verlassen, so bedarf es einer schriftlichen Information an die Leitung der Kindertagesstätte von den Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten erklären weiterhin schriftlich, wer außer ihnen selbst das Kind abholen darf. Diese Erklärungen gelten bis auf Widerruf. Kommen oder gehen die Kinder allein, beginnt die Aufsichtspflicht mit der ersten Begegnung in der Tagesstätte und endet mit der Verabschiedung.
- (3) Die Kinder werden den Personensorgeberechtigten oder beauftragten Abholpersonen nicht übergeben, wenn durch die Kindertagesstätte festgestellt wird, dass diesen infolge betäubender oder berauschender Mittel nicht die Verantwortung der Sorge zurück übertragen werden kann. In diesem Falle werden die zuständigen Behörden informiert.

§ 9

Elternbeitrag

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte zur Förderung der Kinder haben die Personensorgeberechtigten monatlich einen Elternbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Elternbeitrages legt die Wohnsitzgemeinde nach jedem Abschluss des Leistungsvertrages nach den §§ 78b bis 78e SGB VIII mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest. Die Übernahme des Wohnsitzanteiles der Gemeinde muss nach § 20 KiföG M-V mindestens 50 vom Hundert betragen.
- (2) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (3) Wird ein Kind innerhalb des laufenden Kalendermonats in die Kindertagesstätte aufgenommen, dann sind die Elternbeiträge taggenau umzurechnen (Umrechnungsfaktor 30 Tage).
- (4) Der Elternbeitrag ist dann auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit, Quarantäne, Kur oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertagesstätte für das betreffende Kind freigehalten wird. Werden Krankheit, Quarantäne oder Kur ärztlich nachgewiesen und liegt der Zeitraum über 2 Wochen, kann der Elternbeitrag für den gesamten Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (5) Der Elternbeitrag wird mit dem ersten im Vertrag genannten Tag fällig. Die Fälligkeit und Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages durch die Vertragsabschließenden gilt auch bei Beantragung einer Kostenübernahme bei dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge geht nicht an den Träger der Jugendhilfe über.
- (6) Besucherkinder zahlen für jeden Tag den 30-sten Teil des monatlichen Elternbeitrages für die jeweilige Betreuungsart nach der Altersgruppe und nach der Betreuungszeit (GT, TZ, HT), mindestens berechnet nach der täglichen Halbtagsbetreuung.
- (7) Holen Eltern ihr Kind zum wiederholten Male später aus der Kindertagesstätte ab, als es die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit erlaubt, ist die zusätzlich

in Anspruch genommene Zeit zu vergüten. Das gleiche gilt, wenn Eltern ihr Kind erst nach Schließung der Kindertagesstätte abholen.

Die zu vergütenden Stundensätze werden gesondert durch Beschluss der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 10

Essenversorgung

- (1) Die Kindertagesstätte bietet unter Berücksichtigung des KiföG für Kinder bis zum Schuleintritt eine vollwertige und gesunde Verpflegung als Mittagessen an.
- (2) Das Mitbringen und Aufwärmen von Mittagsmahlzeiten ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Ausnahmen können nur aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung durch die Leitung der Kindertagesstätte zugelassen werden.
- (3) Bei der Inanspruchnahme eines Teilzeit- oder Ganztagsplatzes bis zum Schuleintritt haben die Personensorgeberechtigten sicher zu stellen, dass das Kind an der Mittagsversorgung teilnimmt.

§ 11

Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich ändern oder kündigen. Bei Fristversäumnis gilt die Kündigung des Vertrages zum Monatsende des darauf folgenden Monats. Somit sind auch die Elternbeiträge für diesen Monat zu zahlen.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte kann ohne Einhaltung einer Frist den Betreuungsvertrag kündigen wenn:
 - die Nutzungsbestimmungen nicht eingehalten werden,
 - zwei Monate keine Elternbeiträge gezahlt wurden, unabhängig von einem gestellten Übernahmeantrag nach SGB X,
 - das Kind mit Ungeziefer behaftet ist und dieser Zustand trotz Hinweise und Hilfe der Einrichtung wegen mangelnder Mitarbeit der Personensorgeberechtigten nicht beseitigt wird,
 - die Personensorgeberechtigten für das Kind den Aufenthalt in der Einrichtung eigenmächtig über die Vertragszeiten hinaus verlängern oder ihr Kind erst nach Schließung der Einrichtung abholen,
 - das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kindereinrichtung gestört ist und auch nach einem gemeinsamen Gespräch zwischen den betroffenen Eltern, dem Elternrat und der Leitung der Kindertagesstätte nicht mehr hergestellt werden kann. Das Gesprächsergebnis ist zu dokumentieren.

§ 12

Hausrecht

- (1) Die Leiterin der Kindertagesstätte trägt die Gesamtverantwortung für den täglichen Ablauf in der Kindertagesstätte und übt das Hausrecht im Auftrage des Trägers aus.
- (2) Die Hausordnung der Kindertagesstätte ist bindend.

§ 13

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch den Träger der Kindertagesstätte personenbezogene Daten der Personensorgeberechtigten und der Kinder in automatisierten Dateien gespeichert.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Abmeldung/ Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung. Bei Schuldnern werden diese Daten so lange gespeichert, bis die Schulden der Gemeinde gegenüber bezahlt sind bzw. von der Gemeinde erlassen wurden.
- (3) Für die alltagsintegrierte Beobachtung des kindlichen Entwicklungsprozesses erfolgt eine Dokumentation, die entsprechend den landesweit verbindlich festgelegten Verfahren erfolgt. Mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten wird diese Dokumentation zur weiterführenden individuellen Förderung der zuständigen Grundschule und dem Hort übergeben.

§ 14

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt mit Beschluss der Gemeindevertretung Bad Kleinen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Bad Kleinen vom 16.12.2004 und die Gebührensatzung der Gemeinde Bad Kleinen über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder vom 16.12.2004 außer Kraft.

Bad Kleinen, den 07.04.2011

Kreher

Bürgermeister

(Siegel)